

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 35.

Weimar.

16. Oktober 1901.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901, Seite 227.

Ministerial-Bekanntmachung.

[118] Zur Ausführung der Prüfungsordnung für Aerzte (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Mai 1901) wird hinsichtlich des ärztlichen Prüfungswesens an der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität zu Jena bestimmt, was folgt:

I.

Die zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet zuständigen Behörden des Großherzogthums Sachsen und der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Gotha (§ 1) sind die Abtheilungen für Unterrichtsangelegenheiten der betreffenden Ministerien. Die geschäftsführende Behörde ist das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Departement des Kultus, an welche daher alle Eingaben, Berichte und Gesuche zu richten sind, soweit nicht nachstehend (vergl. Ziffer II und IV) etwas anderes bestimmt ist.

II.

Die Mitwirkung bei der Entscheidung über Ermächtigung von Krankenhäusern und medizinisch-wissenschaftlichen Instituten zur Beschäftigung während

1901

48

des praktischen Jahres (§§ 59 Abs. 1 und 61 Abs. 2) und bei der Gestattung der Ableistung des praktischen Jahres bei einem praktischen Arzte (§ 62 Abs. 1) sowie die Entscheidung auf die Beschwerde wegen Versagung des Zeugnisses über Ableistung des praktischen Jahres (§ 60 Abs. 2 und § 62 Abs. 2) liegt der zuständigen Ministerialbehörde desjenigen Erhalterstaates ob, in dessen Gebiete das Krankenhaus oder Institut liegt, oder der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat.

III.

Die Ertheilung der in § 55 Abs. 2 der Prüfungsordnung bezeichneten Bescheinigung und der Approbation als Arzt erfolgt durch das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Departement des Kultus, zugleich im Namen der Herzoglich Sächsischen Ministerien. In gleicher Weise ergehen die sonstigen, von der Gemeinschaft der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ministerien zu erlassenden Entscheidungen.

IV.

Die Rechnungen über die Gebühren sind ebenso wie die Jahresberichte der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen (§§ 4 Abs. 1 und 20 Abs. 3) an den Universitätskurator zu richten, welcher sie an die geschäftsführende Centralstelle (Ziffer I) weitergibt.

V.

Der Vorsitzende der Kommission für die ärztliche Vorprüfung hat (vergl. § 17 Abs. 1) nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung über deren Ergebniß sowie über die gemäß §§ 10 Abs. 2 und 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen dem Universitätsamt Mittheilung zu machen.

VI.

Die Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind bei dem Universitätskurator einzureichen, der auch die Zulassung zur Prüfung verfügt.

VII.

So lange an der Universität Jena eine besondere Kinderklinik oder Poliklinik, sowie Spezialkliniken oder Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Haut- und syphilitische Krankheiten nicht bestehen (vergl. § 25 Abs. 2), sind die Direktoren der medizinischen Klinik und medizinischen Poliklinik ermächtigt, Kurse

für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung ihrer Klinik bezüglich Poliklinik abzuhalten und den Theilnehmern die erforderlichen Zeugnisse nach Muster 4 der Prüfungsordnung auszustellen.

Die Ertheilung des Unterrichts in der Impfstechik und die Ausstellung des betreffenden Zeugnisses gebührt bis auf Weiteres dem Direktor der hygienischen Anstalt.

VIII.

Wenn einem Kandidaten die Zulassungsverfügung für die ärztliche Prüfung (§ 27 Abs. 2) vor dem 15. Oktober, also vor dem Beginn des Prüfungsjahres, zugeht, so läuft die einwöchige Frist für die persönliche Meldung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erst von dem Beginne des Prüfungsjahres an.

IX.

Der vierte Theil der chirurgischen Prüfung (§ 38) wird bis auf Weiteres mit dem zweiten Theil (§ 36) verbunden und von einem der beiden chirurgischen Examinatoren abgehalten.

X.

Die Prüfung in den Haut- und venerischen Krankheiten (§§ 35 Abs. 3 und 39) wird bis auf Weiteres der medizinischen Prüfung (§§ 31 flg.) zugewiesen.

XI.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Weimar, den 28. September 1901.
Großh. Sächsl. Staatsministerium.
Nothe.

Meiningen, den 26. September 1901.
Herzogl. Sächsl. Staatsministerium.
v. Heim.

Altenburg, den 29. September 1901.
Herzogl. Sächsl. Ministerium.
v. Helldorff.

Gotha, den 4. Oktober 1901.
Herzogl. Sächsl. Staatsministerium.
Sentig.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.
